Abteilungsordnung

der Abteilung Leichtathletik des TSV Laupheim 1862 e.V.

§ 1 Name und Geschäftsjahr

(1) Die Abteilung Leichtathletik des TSV Laupheim 1862 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
(2) Die Abteilung Leichtathletik ist Mitglied des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V., dessen Ordnungen und Satzungen sie anerkennt.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung Leichtathletik des TSV Laupheim ist es, allen Alters- und Leistungsgruppen die Ausübung der Leichtathletik mit Spaß und Erfolg zu ermöglichen.
Dabei ist neben der individuellen Förderung von Fähigkeiten und sportlicher Leistung des Einzelnen die Vermittlung der sportlichen Grundwerte wie z.B. Fairness, Teamgeist und Hilfsbereitschaft ein gleichwertiges Ziel der Abteilung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Abteilung Leichtathletik kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Leichtathletik setzt die Mitgliedschaft im TSV Laupheim 1862 e.V. voraus.
(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
(3) Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu melden und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
Der Vereinsaustritt muss der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 1. Dezember eines Jahres erklärt werden.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden,
   a) wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
   b) wenn nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird
   c) bei schweren Schädigungen des Ansehens der Abteilung
   d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Abteilung
   e) bei Nichtzahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung

   Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereins einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Leichtathletik kann gemäß §§ 7 und 15 der Satzung des Vereins und durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
(3) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung zu beachten, ebenso die jeweilige Hausordnung. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.
(4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied der Abteilung Leichtathletik verfügt in der Abteilungsversammlung über aktives Wahlrecht zur Wahl der Abteilungsleitung und ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
(5) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied der Abteilung Leichtathletik kann in der Abteilungsversammlung in die Abteilungsleitung gewählt werden.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Leichtathletik sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Leichtathletik. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
(2) Die Wahl der Abteilungsleitung findet jährlich versetzt statt, sodass stets Abteilungsleiter und Schriftführer gemeinsam gewählt werden und in der darauffolgenden ordentlichen Abteilungsversammlung die Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters und des Kassiers stattfindet.
(3) Die Abteilungsversammlung ist einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres – und nach Bedarf mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Dies kann durch Anschreiben aller Mitglieder oder Veröffentlichung in der „Schwäbischen Zeitung“ erfolgen.
(4) Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
   a) Bericht des Abteilungsleiters
   b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung der Abteilungsleitung
   d) Wahlen, falls erforderlich
   e) Bekanntgabe des in der Jugendversammlung bestimmten Jugendvertreters
   f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, wenn erforderlich
   g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
(5) Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.
(6) Sollte eine Abteilungsversammlung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden können, so ist diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
   a) Wenn die Abteilungsleitung eine Durchführung der Abteilungsversammlung aufgrund von höherer Gewalt für nicht durchführbar hält, so hat der Präsident des TSV Laupheim 1862 e.V. einer Nichtdurchführung zu diesem Zeitpunkt zuzustimmen. Die Abteilungsleitung muss die Mitglieder über das Ausfallen der Abteilungsversammlung informieren. Dies kann durch Anschreiben aller Mitglieder oder Veröffentlichung in der „Schwäbischen Zeitung“ erfolgen.
   b) Alle entfallenen Wahlen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

c) Sollten hierdurch die Wahlen von Abteilungsleiter, stellvertretendem Abteilungsleiter, Schriftführer und Kassierer auf den gleichen Termin fallen, so ist der in Absatz 2 beschriebene Versatz in der Wahlfolge wiederherzustellen, indem die Amtszeit derjenigen Mitglieder der Abteilungsleitung, welche im Jahre des Ausfalls hätten gewählt werden müssen, auf ein Jahr verkürzt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus
- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer/Pressewart
- dem Jugendvertreter (s. § 9)

(2) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder –weisungen geregelt sind.
(3) Die Zuständigkeiten der Mitglieder der Abteilungsleitung können in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.

§ 9 Jugendvertreter und Jugendversammlung

(1) Der Jugendvertreter wird in der Jugendversammlung von den Jugendlichen der Abteilung Leichtathletik für jeweils 1 Jahr gewählt.
(2) Stimmberechtigt sind alle Schüler und Jugendlichen vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zu dem Jahr, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird.
(3) Als Jugendvertreter kann gewählt werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist bis zu dem Jahr, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet.
(4) Die Jugendversammlung findet mindestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung statt. Sie wird ebenfalls jährlich abgehalten.
(5) Die Jugendversammlung wird im Trainingsbetrieb mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung schriftlich und durch Bekanntgabe durch den Übungsleiter einberufen.
(6) Die Jugendversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet.
(7) Einziger verpflichtender Tagesordnungspunkt ist die Durchführung der Neuwahl des Jugendvertreters.

§ 10 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das Präsidium des Vereins zu befragen.

§ 11 Abstimmungsmodus

(1) Die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter geleitet. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.
(2) Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel.
(3) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung des Vereins zuständig.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach § 20 der Satzung des Vereins.

§ 13 Gültigkeit der Abteilungsordnung

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am 23.07.2021 von der Abteilungsversammlung genehmigt.

Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft und ersetzt alle vorigen Versionen.

88471 Laupheim, den 22.07.2021

Hilmar Kopmann
Präsident TSV Laupheim

Jakob Rehberger
TSV Laupheim, Abteilungsleiter Leichtathletik